Bundestagswahl am 26. September 2021

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Im Herbst 2021 endet die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Das Volk, von dem gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes „alle Staatsgewalt“ ausgeht, ist dazu aufgerufen, den neuen, 20. Deutschen Bundestag zu wählen. Die Zusammensetzung des Parlaments entscheidet über die Frage, welche Parteien die neue Bundesregierung bilden und welche Person als Bundeskanzler*in an deren Spitze steht.

Wahlrechtsgrundsätze

Artikel 38 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl“ gewählt werden. Diese fünf Anforderungen an die Gestaltung der Wahl werden als Wahlrechtsgrundsätze bezeichnet. Was bedeuten diese im Einzelnen?

Die Allgemeinheit der Wahl: Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger*innen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Keine Gruppe darf aus sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Wahl ausgeschlossen werden. Aufgrund schwerer Straftaten kann das Wahlrecht aber gerichtlich aberkannt werden.

allgemein: Generell kann jede*r volljährige Deutsche…
unmittelbar: … ohne zwischengeschaltete Instanz und…
frei: … ohne äußeren Druck eine Wahlentscheidung treffen, …
gleich: … die gleich viel zählt wie jede andere…
geheim: … und nicht individuell zugeordnet werden kann.

Im Sinne der Allgemeinheit der Wahl kann das Wahlrecht auch durch Briefwahl wahrgenommen werden. Bei der letzten Bundestagswahl gaben fast 29 Prozent der Wähler*innen ihre Stimmen per Briefwahl ab. Bei den Landtagswahlen während der Corona-Pandemie hat sich der Briefwahlanteil jeweils mehr als verdoppelt.

Die Unmittelbarkeit der Wahl: Die Wähler*innen wählen die Abgeordneten teils direkt, teils über Parteilisten. Ihre Stimmen werden jeweils unmittelbar in Parlamentssitze (*Mandate*) umgesetzt. Im Unterschied dazu sind etwa bei der Wahl des US-Präsidenten Wahlmänner zwischengeschaltet.

Die Freiheit der Wahl: Die Stimmabgabe muss frei von staatlichem Zwang oder sonstigem unzulässigen Druck sein. Niemand darf wegen seiner Wahlentscheidung benachteiligt werden.

Die Gleichheit der Wahl: Alle Wahlberechtigten haben gleich viele Stimmen (siehe S. 7). Alle Stimmen haben gleiches Gewicht. Eine Abweichung von diesem Prinzip stellt die Fünf-Prozent-Hürde dar (siehe S. 11). Die Parteien und Personen, die zur Wahl antreten, genießen Chancengleichheit.

Das Wahlgeheimnis: Die Wahl muss so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht feststellen können, wie Einzelne gewählt haben. Um dies zu gewährleisten, werden die Stimmzettel in der Wahlkabine angekreuzt, gefaltet und in Wahlurnen geworfen. Auch bei der Briefwahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt. Hierzu wird der Stimmzettel durch einen eigenen Stimmzettelumschlag

von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es nicht erlaubt, seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren.

Blick in den Plenarsaal des Deutschen Bundestags am 24. Juni 2021
Foto: Süddeutsche Zeitung Photo/IPON/Fotograf: Stefan Boness

Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland

Erststimme
für eine*n Wahlkreiskandidat*in

Relative Mehrheitswahl

Zweitstimme
für die Landesliste einer Partei

Verhältniswahl

299 + mind. 299

Abgeordnete

Jede*r Wahlberechtigte hat 2 Stimmen

Allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl

Grundlegendes zum Wahlsystem

Der Bundestag ist als Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland das wichtigste politische Entscheidungsorgan. Er besteht aus mindestens 598 Abgeordneten. Über die Verteilung der Sitze im Bundestag (*Mandate*) entscheiden die Wähler*innen. Jede*r hat dabei zwei Stimmen:

Mit der *Erststimme* wählen die Bürger*innen in jedem der 299 Wahlkreise aus mehreren Bewerber*innen aus, wer sie im Bundestag vertreten soll (*Direktmandate*). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (*relative Mehrheitswahl*).

Mit der *Zweitstimme* entscheiden sich die Bürger*innen in den 16 Ländern für eine Partei. Die zur Wahl antretenden Parteien stellen dazu *Landeslisten* auf, auf denen sie die Vertreter*innen nominieren, die sie in den Bundestag entsenden möchten. Je weiter oben die Kandidat*innen auf dieser Liste stehen, umso größer ist ihre Chance, ins Parlament einzuziehen. Wie viele der Parteivertreter*innen auf der jeweiligen Landesliste aber tatsächlich ein Mandat erhalten, hängt davon ab, wie viele Stimmen die jeweilige Partei im Verhältnis zu den anderen Parteien bekommt (*Verhältniswahl*).

Es ist möglich, mit der Erststimme eine*n Kandidat*in einer Partei zu wählen und mit der Zweitstimme die Liste einer anderen Partei (*Stimmensplitting*).

Das bundesdeutsche Wahlsystem enthält also sowohl Elemente der Mehrheitswahl (Erststimme) als auch der Verhältniswahl (Zweitstimme). Allerdings richtet sich der Anteil der Sitze im Bundestag, den die verschiedenen Parteien bekommen, nahezu vollständig nach den Zweitstimmen. Denn die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten einer Partei wird von der Gesamtzahl der dieser Partei laut Zweitstimmen zustehenden Mandate abgezogen. Erhält eine Partei also beispielsweise 30 Direktmandate und hat sie nach ihrem Zweitstimmenergebnis Anspruch auf 100 Mandate, so entsendet sie auch nur 100 Abgeordnete, und zwar 30 über die gewonnenen Direktmandate und 70 über die Landesliste. Die Erststimme dient also der Personalisierung. Deshalb bezeichnet man dieses Wahlsystem als *personalisiertes Verhältniswahlsystem*. Die Wähler*innen können so direkt Einfluss auf die personelle Auswahl der Mandatsträger*innen nehmen. Auch wenn die Bezeichnung anderes nahelegen mag:

Die Zweitstimme ist die bei weitem wichtigere!

Die Fünf-Prozent-Hürde

Damit die Mehrheitsbildung nicht durch eine Vielzahl kleiner Parteien im Parlament erschwert wird, werden bei der Verteilung der Mandate nur diejenigen Parteien berücksichtigt, die bundesweit mehr als fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten haben (*Fünf-Prozent-Sperrklausel).* Erringt eine Partei aber mindestens drei Direktmandate, so gilt die Fünf-Prozent-Hürde für sie nicht (*Grundmandatsklausel*). D. h., die Partei erhält so viele Mandate, wie ihr prozentual gesehen zustehen. Gewinnt eine Partei mit weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen hingegen nur ein oder zwei Direktmandate, so ist sie im Bundestag ausschließlich mit diesen ein oder zwei direkt gewählten Abgeordneten vertreten. Parteien nationaler Minderheiten sind von der Fünf-Prozent-Hürde ganz ausgenommen und müssen nur so viele Zweitstimmen bekommen, wie für einen Sitz im Bundestag erforderlich sind. Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW), der die dänische und friesische Minderheit in Schleswig-Holstein vertritt, kandidiert erstmals seit 1961 wieder für den Bundestag und könnte von dieser Regel profitieren, falls er ungefähr so viele Stimmen erhalten sollte wie bei der letzten Landtagswahl in Schleswig-Holstein. Um im Deutschen Bundestag eine *Fraktion* zu bilden, sind mindestens fünf Prozent der Abgeordneten notwendig. Reicht die Zahl der Abgeordneten einer Partei nicht für den Fraktionsstatus, können diese eine *Gruppe* bilden, die im Vergleich zu den Fraktionen über weniger Finanzmittel und verminderte parlamentarische Rechte verfügt. So kann eine Gruppe nicht allein Gesetzentwürfe einbringen. Auch darf sie zwar ein Mitglied in jeden Ausschuss entsenden; dieses ist dort aber nicht stimmberechtigt.

Überhangmandate und Ausgleich durch Erhöhung der Sitzzahl

In der Regel sind in einem Land für eine Partei weniger Direktkandidat*innen erfolgreich, als der Partei Mandate gemäß ihrem Anteil an den Zweitstimmen in diesem Land zustehen. In diesem Fall werden die übrigen Sitze der Partei über ihre Landesliste besetzt (siehe S. 8). Gewinnt eine Partei in einem Land hingegen mehr Mandate direkt, als sie angesichts ihres Zweitstimmenanteils in diesem Land beanspruchen könnte, entstehen *Überhangmandate*. Schließlich sollen alle in einem Wahlkreis direkt gewählten Abgeordneten tatsächlich in den Bundestag kommen.

Bis einschließlich zur Bundestagswahl 2009 konnten sich durch Überhangmandate die Mehrheitsverhältnisse zwischen den Parteien verzerren. Nachdem 2009 ein Rekordwert von 24 Überhangmandaten entstanden war, befand das Bundesverfassungsgericht eine so starke Abweichung von den Zweitstimmenanteilen für verfassungswidrig. Der Bundestag beschloss daraufhin einen Ausgleich aller Überhangmandate durch die proportionale Zuteilung weiterer Sitze an die anderen Parteien. Seit der Bundestagswahl 2013 fallen über die gesetzlich vorgesehene Zahl von 598 Sitzen hinaus neben Überhangmandaten also auch noch *Ausgleichsmandate* an. Zusatzmandate können sich überdies auch ergeben durch unterschiedliche Wahlbeteiligungen und Zweitstimmenanteile „sonstiger Parteien" (unter fünf Prozent) in den einzelnen Ländern. Dies führte bei der Bundestagswahl 2013 zu einer Parlamentsgröße von 631 Sitzen (vgl. hierzu https://www.wahlrecht.de/news/2013/2013100901.html [Stand: 15.07.2021]). Nachdem sich der Bundestag 2017 – diesmal

aufgrund von Überhangmandaten – auf 709 Sitze vergrößert hatte (siehe dazu S. 16), beschlossen die Regierungsfraktionen 2020 eine Reform des Bundeswahlgesetzes.

Die Reform von 2020

Die Reform des Bundeswahlgesetzes von 2020 besteht aus drei Teilen. Erstens werden teilweise Überhangmandate einer Partei in einem Land mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Ländern verrechnet und müssen somit für die anderen Parteien auch nicht mehr ausgeglichen werden. Zweitens können bis zu drei Überhangmandate unausgeglichen bleiben. Drittens soll das Wahlgebiet – allerdings erst zur darauffolgenden Bundestagswahl – nur noch in 280 statt 299 Wahlkreise eingeteilt werden. Die Reduzierung der Zahl an Direktmandaten wird deren Deckung durch Zweitstimmenanteile etwas erleichtern. Des Weiteren wurde die Einsetzung einer Reformkommission beschlossen, die bis Mitte 2023 Vorschläge für weitere Anpassungen vorlegen soll. Diese Kommission soll jeweils zur Hälfte aus Vertreter*innen der Bundestags-Fraktionen und aus Sachverständigen bestehen und von Bürger*innen begleitet werden. Dabei sollen folgende Fragen diskutiert werden: Soll das aktive Wahlalter auf 16 Jahre heruntergesetzt werden? Soll die Wahlperiode auf fünf Jahre verlängert werden? Wie kann der derzeit nur rund 31 Prozent betragende Frauenanteil im Bundestag gesteigert werden? Und wie sollte die Parlamentsarbeit in Zukunft modernisiert werden?

Entscheidung aus Karlsruhe steht noch aus

Drei Oppositionsfraktionen haben allerdings gegen die Neuregelung Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Sie halten die Vorschriften nicht für hinreichend klar und verständlich formuliert und sehen in dem Nichtausgleich von drei Überhangmandaten eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl (siehe S. 4). In seinem letzten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht zwar die Entstehung von maximal 15 Überhangmandaten noch als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt. Die drei Oppositionsfraktionen argumentieren allerdings, dass die Ausgangslage eine andere sei, da die Überhangmandate sich nun nicht mehr einfach als Folge der personalisierten Verhältniswahl ergäben, sondern die Neuregelung ein zuvor gelöstes verfassungsrechtliches Problem willentlich neu schaffe. Dabei erreiche sie ihr verfassungsrechtlich ohnehin nur schwach verankertes Ziel, die Bundestagsgröße wieder deutlich zu reduzieren, zudem nur ansatzweise. Hätte die Neuregelung bereits 2017 gegolten, hätten im Bundestag zwar nicht 709, aber immer noch 683 Abgeordnete gesessen. Mit dem Mandaterechner der Bertelsmann-Stiftung lässt sich die zukünftige Bundestagsgröße auch für selbstgewählte Wahlergebnisse und Stimmensplitting-Ergebnisse simulieren (vgl. https://www.election.de/expertentool/ [Stand: 15.07.2021]). Wie und wann das Gericht über die aktuelle Reform urteilen wird, ist noch nicht abzusehen.

Die Verteilung der Sitze

Da noch nicht klar ist, wann und wie das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung des Bundeswahlgesetzes beurteilen wird, werden im Folgenden die alte und die neue Verteilungsweise der Sitze dargestellt: Teile, die nur in der alten Regelung gelten, sind dabei grau eingefärbt, die Abweichungen durch die Reform grün.[1]

Bevor die endgültige Sitzverteilung erfolgen kann, muss zunächst festgestellt werden, ob bzw. wie viele Überhangmandate entstehen und in welchem Maße der Bundestag gegebenenfalls vergrößert werden muss, um die hieraus entstehenden Verzerrungen zwischen den Sitzanteilen der einzelnen Parteien auszugleichen (*Ausgleichsmandate* s.o.). Diese **Erste Stufe** der Sitzverteilung erfordert fünf Teilschritte:

1. Verteilung der Sitze auf die Länder: Ausgegangen wird zunächst von der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags. Diese 598 Sitze werden auf die 16 Länder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach den Bevölkerungsanteilen der Länder (ohne Ausländer*innen). So entfielen bei der letzten Bundestagswahl auf das bevölkerungsreichste Land Nordrhein-Westfalen 128 Sitze, auf das bevölkerungsärmste Land Bremen fünf. Das Sitzkontingent Bayerns betrug 93 Sitze.

1 Aktualisierte Informationen zum Verfahren der Sitzverteilung finden Sie nach Verkündung des Urteils zur Reform des Bundeswahlgesetzes durch das BVerfG auf www.blz.bayern.de.

2. Berechnung der proportionalen Sitzansprüche der Parteien in den Ländern: Aus den Sitzkontingenten der Länder werden die Sitze gemäß Zweitstimmenanteil auf die Landeslisten der Parteien verteilt. Hierzu wird das sogenannte *Divisor-Verfahren* mit Standardrundung (*Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren*) angewandt (siehe Beispielrechnung S. 26/27, Anhang).

3. Feststellung der Überhangmandate: Durch Abgleich der proportionalen Sitzansprüche der einzelnen Parteien in den Ländern mit der Zahl ihrer erfolgreichen Direktkandidat*innen in den Wahlkreisen wird ermittelt, ob – und gegebenenfalls wie viele – Überhangmandate anfallen.

4. Berechnung der Mindestsitze auf Bundesebene: Für jede Partei werden für die Länder, in denen sie Überhangmandate erhält, die Zahl ihrer Direktmandate, und für die Länder, in denen sie keine Überhangmandate erhält, ihr proportionaler Sitzanspruch / der aufgerundete Mittelwert zwischen ihrem proportionalen Sitzanspruch und ihren Direktmandaten zusammengerechnet. Die Summe oder – falls höher – die Summe der proportionalen Sitzansprüche aus Schritt 2 entspricht der Gesamtzahl der Sitze, die der Partei im Bundestag mindestens zustehen.

5. Erhöhung der Anzahl der Bundestagssitze: Die Zahl der Sitze im Bundestag wird so weit erhöht, bis die Sitzansprüche aller Parteien erfüllt werden können, wobei bis zu drei Überhangmandate für den Ausgleich ignoriert werden können.

Die erste Stufe der Sitzverteilung dient also dazu, festzustellen, wie groß der Bundestag sein muss, um zu garantieren, dass bei der endgültigen Sitzverteilung keine Überhangmandate mehr / insgesamt nur noch drei Überhangmandate anfallen, die die Mehrheitsverhältnisse verzerren, sodass die Sitzanzahl aller Parteien weitgehend ihrem Zweitstimmenanteil entspricht.

Die sog. **Zweite Stufe** der Sitzverteilung erfolgt dann in drei weiteren Teilschritten:

6. Oberverteilung auf die einzelnen Parteien: Zunächst wird mittels des Divisor-Verfahrens mit Standardrundung (siehe S. 26/27, Anhang) die Verteilung der gegebenenfalls erhöhten Gesamtsitzzahl auf die zu berücksichtigenden Parteien festgelegt (*Oberverteilung*).

7. Unterverteilung auf die einzelnen Landeslisten: Anschließend werden nach demselben Verfahren die Sitze jeder Partei auf ihre einzelnen Landeslisten aufgeteilt (*Unterverteilung*).

8. Besetzung der Sitze mit Abgeordneten: Die Sitze einer Partei in einem Land werden zunächst mit ihren in diesem Land erfolgreichen Direktkandidat*innen besetzt. Noch freie Sitze werden dann entsprechend der in der Landesliste festgelegten Reihenfolge vergeben.

Sitze im Bundestag

Zuteilung der Mandate nach der Bundestagswahl 2017

	CDU	CSU	SPD	AFD	FDP	Linke	Grüne	Gesamt	
Proportionale Sitzansprüche der Parteien in den Ländern	164	39	131	83	65	59	57	598	Die im Bundestag regulär zu besetzenden 598 Sitze werden länderweise auf die Parteien* verteilt.
+ Überhangmandate	36	7	3	-	-	-	-	46	Gewinnt eine Partei mehr Mandate direkt, als ihr nach Zweitstimmen zustehen, darf sie die überzähligen Mandate behalten.
= Mindestsitzzahl der Parteien	200	46	134	83	65	59	57	644	Die so ermittelte Sitzzahl entspricht aber nicht dem Zweitstimmenanteil der Parteien auf Bundesebene.
+ Ausgleichsmandate	-	-	19	11	15	10	10	65	Daher wird die Gesamtzahl der Bundestagssitze um Ausgleichsmandate erhöht ...
= endgültige Zahl der Sitze im Bundestag	200	46	153	94	80	69	67	709	… bis die Sitzzahl der Parteien im Bundestag das Verhältnis der Zweitstimmen widerspiegelt.

* Parteien mit bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen (Ausnahme für Parteien nationaler Minderheiten) oder drei Direktmandaten

Quelle: Der Bundeswahlleiter: Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017, H. 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, Wiesbaden 2017, S. 387 ff.

Sitze im Bundestag

Zuteilung der Mandate nach der Neuregelung anhand der Ergebnisse der Bundestagswahl 2017

	CDU	CSU	SPD	AFD	FDP	Linke	Grüne	Gesamt	
Proportionale Sitzansprüche der Parteien in den Ländern	164	39	131	83	65	59	57	598	Die im Bundestag regulär zu besetzenden 598 Sitze werden länderweise auf die Parteien* verteilt.
+ **Überhangmandate**	36	7	3	-	-	-	-	46	Gewinnt eine Partei mehr Mandate direkt, als ihr nach Zweitstimmen zustehen, darf sie die überzähligen Mandate behalten.
− **teilweise Kompensation der Überhangmandate in anderen Ländern**	- 6	-	- 3	-	-	-	-	- 9	Um den verzerrenden und vergrößernden Effekt etwas abzufedern, werden teilweise Listenmandate in anderen Ländern zur Kompensation der Überhangmandate herangezogen.
= **Mindestsitzzahl der Parteien**	194	46	131	83	65	59	57	635	Die so ermittelte Sitzzahl entspricht aber nicht dem Zweitstimmenanteil der Parteien auf Bundesebene.
+ **Ausgleichsmandate**	-	-	17	8	12	7	7	51	Daher wird die Gesamtzahl der Bundestagssitze um Ausgleichsmandate erhöht …
= **endgültige Zahl der Sitze im Bundestag**	194	46	148	91	77	66	64	686	… bis die Sitzzahl der Parteien im Bundestag das Verhältnis der Zweitstimmen widerspiegelt…
davon unausgeglichene Überhangmandate	1	2	-	-	-	-	-	-	… mit Ausnahme von drei Überhangmandaten, die unausgeglichen bleiben.

* Parteien mit bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen (Ausnahme für Parteien nationaler Minderheiten) oder drei Direktmandaten

Quelle: eigene Darstellung nach Berechnung von Joachim Behnke: Das neue Bundeswahlgesetz der Großen Koalition von 2020. Eine Risikoanalyse, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (2020), H. 4, S. 764-784.

Regieren in Koalitionen

Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin[2] sowie den Bundesminister*innen (*Kabinett*). Nur die Bundeskanzlerin wird vom Bundestag gewählt, die anderen Regierungsmitglieder werden auf deren Vorschlag durch den Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Laut Art. 65 des Grundgesetzes kann die Bundeskanzlerin die großen Linien der Politik festlegen (*Richtlinienkompetenz*), die die Minister*innen dann innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs selbständig umsetzen (*Ressortprinzip*), während formale Beschlüsse wie Gesetzesinitiativen von allen Regierungsmitgliedern gemeinsam getroffen werden (*Kabinettsprinzip*). Diese drei Prinzipien stehen allerdings nicht nur untereinander in einem Spannungsverhältnis. Vor allem finden sie ihre Grenze darin, dass die Bundesrepublik seit 1949 bis auf kurze Übergangsphasen immer von Koalitionen aus mehreren Parteien regiert wurde.

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden durchgängig die weibliche Form „Bundeskanzlerin" und die männliche Form „Bundespräsident" verwendet, analog zum Geschlecht der jeweiligen Amtsträger*innen im Vorfeld der Bundestagswahl. Damit soll nicht ausgesagt werden, dass nicht nach der Bundestagswahl auch ein männlicher Bundeskanzler und/oder (ab März 2022) eine Bundespräsidentin amtieren könnte, oder diese Ämter nicht theoretisch auch Personen des dritten Geschlechts offenstehen.

Die Tatsache, dass die Bundeskanzlerin in der Praxis auf einen oder mehrere Koalitionspartner angewiesen ist, schmälert ihre Vormachtstellung innerhalb der Regierung. So gilt ihr Ernennungs- und Entlassungsrecht faktisch nur gegenüber den Minister*innen der eigenen Partei. Mit der Entlassung eines vom Koalitionspartner gestellten Kabinettsmitglieds würde sie den Fortbestand der Koalition riskieren. Auch über die Frage, welche Personen für sie ins Kabinett berufen werden sollen, entscheidet jede Partei selbst. In den Koalitionsverhandlungen und schließlich im Koalitionsvertrag wird nicht nur die Aufteilung der Ministerien auf die Parteien beschlossen, sondern vor allem auch detailliert die gemeinsame Politik festgelegt. Dafür sind Kompromisse aller Beteiligten erforderlich.

Sitzverteilung im Bundestag

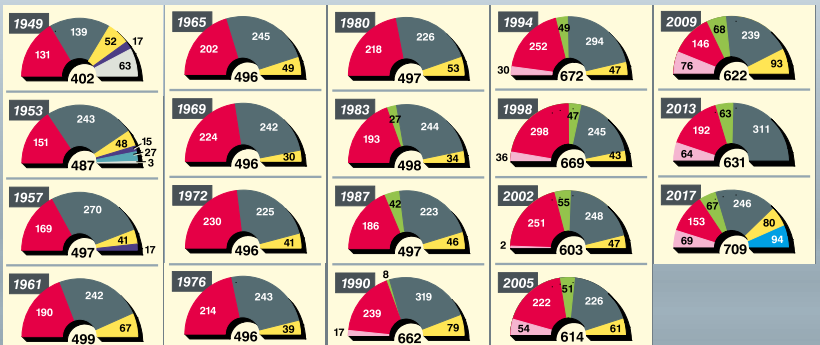

CDU/CSU
SPD
FDP
GRÜNE
LINKE (PDS)
AfD
DP
GB/BHE
Sonstige

1949-1987:
ohne Berliner Abgeordnete

ZAHLENBILDER

© Bergmoser + Höller Verlag AG

88 501

Aufgaben des Bundestages

Der Bundestag hat im Wesentlichen vier Funktionen:

Die Wahlfunktion

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein parlamentarisches Regierungssystem. Das heißt nicht, dass das Parlament die meiste Macht hätte, sondern dass die Regierung auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird dies dadurch betont, dass die Bundeskanzlerin vom Bundestag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ins Amt gewählt werden muss. Nur wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach dem ersten Wahlgang nicht gelingt, kann der Bundespräsident eine nur mit relativer Mehrheit gewählte Kandidatin zur Kanzlerin ernennen. Der Bundestag kann der Bundeskanzlerin seine Unterstützung auch wieder entziehen und die Regierung stürzen. Dies ist dem Parlament aber nur möglich, indem es eine andere Person ins Kanzleramt wählt. Ein solches *Konstruktives Misstrauensvotum* hat eine stabilisierende Wirkung, weil es ein Machtvakuum verhindert.

Die Wahl der Bundeskanzlerin ist zwar die mit Abstand wichtigste, aber nicht die einzige Wahlentscheidung, die der Bundestag trifft. Er besetzt auch das Bundestagspräsidium, die Hälfte des Bundesverfassungsgerichts, den Vorsitz des Bundesrechnungshofs sowie den Posten des*der Wehrbeauftragten. Die Bundestagsabgeordneten stellen zudem die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung, die regulär alle fünf Jahre zusammentritt, um den Bundespräsidenten zu wählen – das nächste Mal im Februar 2022.

Die Gesetzgebungsfunktion

In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Großteil der Gesetzgebungskompetenzen beim Bund (die wichtigste Ausnahme stellt die Kulturhoheit der Länder dar; Bildungspolitik ist Ländersache). Im Durchschnitt berät der Bundestag jährlich über mehr als 200 Gesetzentwürfe (vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw09-jahresstatistik-684424 [Stand: 15.07.2021]).

Bei der Gesetzgebung wird im Bundestag arbeitsteilig vorgegangen. Die Beratung und gegebenenfalls Änderung der Gesetzesentwürfe erfolgt nicht im Plenum, sondern in den Fachausschüssen. Diese sind spiegelbildlich zu den Stärkeverhältnissen im Bundestag zusammengesetzt. Weil die Abgeordneten nicht auf jedem Themengebiet Expert*innen sein können, verlassen sie sich in der Regel auf den Sachverstand der Mitglieder ihrer Fraktion im jeweiligen Ausschuss. Die Schlussabstimmungen im Plenum sind daher eher Formsache.

Der Bundestag teilt sich die Gesetzgebungsfunktion mit dem *Bundesrat*, in dem die Regierungen der Länder vertreten sind. Je nach Bevölkerungszahl verfügen die Länder dort über drei bis sechs Stimmen. Knapp die Hälfte (vgl. https://www.bundesrat.de/DE/dokumente/statistik/statistik-node.html [Stand: 15.07.2021]) der Gesetze bedarf der Zustimmung des Bundesrats (*Zustimmungsgesetze*), meist, weil sie in die Verwaltungshoheit oder die Finanzen der Länder eingreifen. Ansonsten kann der Bundesrat nur Einspruch einlegen, den der Bundestag jedoch überstimmen kann (*Einspruchsgesetze*). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat kann oft noch ein Kompromiss im *Vermittlungsausschuss* gefunden werden. Dieser besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestags (entsprechend den Fraktionsstärken) und 16 Vertreter*innen des Bundesrats (einer pro Land). Um das Grundgesetz zu ändern, bedarf es sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

Die Kontrollfunktion

Zur Kontrolle des Regierungshandelns stehen dem Bundestag unter anderem *Anfragen* an die Regierung, *Fragestunden* und *Aktuelle Stunden* zur Verfügung. Auch kann ein Viertel der Abgeordneten einen *Untersuchungsausschuss* einsetzen oder verlangen, dass das Bundesverfassungsgericht ein bereits verabschiedetes Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft. Dieser Kontrollinstrumente bedient sich vor allem die Opposition. Die Mehrheitsfraktionen kontrollieren die Politik ihrer Regierung eher in internen Sitzungen.

Die Öffentlichkeitsfunktion

Der Bundestag als Repräsentant des ganzen Volkes soll das „Forum der Nation" sein. Hierzu dienen die Plenar-Debatten. Deren Ziel liegt darin, die eigenen Positionen zu wichtigen politischen Fragen öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. In jährlich etwa 60 Plenarsitzungen von durchschnittlich siebeneinhalb Stunden Länge kommt der Bundestag dieser Aufgabe nach.

Der Bundestag soll jedoch nicht nur nach außen wirken, sondern bei seiner Arbeit auch die Forderungen der Öffentlichkeit berücksichtigen. Diese erreichen die Abgeordneten in Gesprächen im Wahlkreis oder mit Interessenverbänden, über die Presse und Meinungsumfragen.

Am unmittelbarsten ist das Parlament den Anliegen der Bürger*innen aber im Hinblick auf die jeweils nächste Bundestagswahl ausgesetzt. Dies ist der Augenblick, in dem der demokratische Souverän, die Bürger*innen, alleine das Wort haben. Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht souveränen Gebrauch!

Die Aufgaben des Bundestags

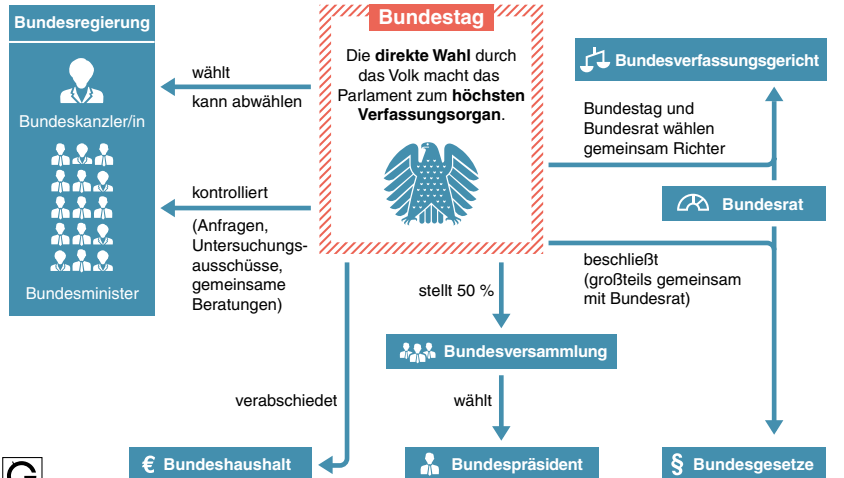

11625 © **Globus** Auswahl der wichtigsten Aufgaben Quelle: Deutscher Bundestag, BpB

Anhang

Beispiel für Sitzzuteilung mittels Divisor-Verfahren mit Standardrundung

(Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren)

Zu verteilende Sitze:	100
Zweitstimmen für die A-Partei:	41.600
Zweitstimmen für die B-Partei:	33.800
Zweitstimmen für die C-Partei:	24.600
Zweitstimmen insgesamt	100.000

Zur Berechnung der *vorläufigen Wahlzahl* werden in jedem Land die Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Listen zusammengezählt und durch die Zahl der in dem Land zu verteilenden Mandate geteilt:

100.000 : 100 = 1.000

Nun werden die Zweitstimmen der einzelnen Parteien durch diese vorläufige Wahlzahl geteilt. Das auf- oder abgerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der Sitze für die Partei:

A-Partei:	41.600 : 1.000 = 41,6 → gerundet: 42
B-Partei:	33.800 : 1.000 = 33,8 → gerundet: 34
C-Partei:	24.600 : 1.000 = 24,6 → gerundet: 25

Da in unserem Beispiel mit der vorläufigen Wahlzahl 1.000 insgesamt 101 (42+34+25) statt 100 Sitze vergeben werden, muss die vorläufige Wahlzahl (Divisor) vergrößert werden, bis die Verteilung insgesamt 100 Sitze ergibt. Das ist mit der Wahlzahl 1.003 der Fall:

A-Partei:	41.600 : 1.003 ≈ 41,476 → gerundet: 41
B-Partei:	33.800 : 1.003 ≈ 33,699 → gerundet: 34
C-Partei:	24.600 : 1.003 ≈ 24,526 → gerundet: 25

Der A-Partei stehen somit 41, der B-Partei 34 und der C-Partei 25 Sitze zu.

Wenn also insgesamt zu wenig oder zu viele Sitze auf die Parteien verteilt werden, muss die vorläufige Wahlzahl so weit nach unten bzw. nach oben angepasst werden, bis die Verteilung aufgeht.

Impressum

Text: Dr. Volker Best
Redaktion: Rupert Grübl, Monika Franz, Markus Baar, Christina Gibbs, Andreas Hesse
Redaktionsschluss: 15. Juli 2021
Satz: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Schlieffenstraße 60, Wuppertal
Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, München/Regensburg
Titelbild: sz-photo/Fotograf: Metodi Popow

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Englschalkinger Str. 12, 81925 München
Telefon: 089 9541154-00, Fax: 089 9541154-99, landeszentrale@blz.bayern.de
www.blz.bayern.de

BLZ AUF SOCIAL MEDIA